



Eigentumsdauer

StG 53

1. ALLGEMEINES

Für die Berechnung der Eigentumsdauer ist die **Zeitspanne zwischen Erwerb und Veräusserung** zu berechnen, wobei das Datum der Eigentumsübertragung im Grundbuch bzw. bei wirtschaftlicher Veräusserung das Datum des Vollzuges massgebend ist.

2. BERECHNUNG DER EIGENTUMSDAUER

2.1 Beginn der Eigentumsdauer

Als Erwerbszeitpunkt gilt die letzte steuerbegründende Veräusserung. Ein **Steueraufschubtatbestand** (StG 43) wird für die Berechnung der Eigentumsdauer ausser Acht gelassen, weil dieser Zeitpunkt auch nicht für den Anlagewert massgebend ist. In diesen Fällen wird auf die zeitlich davor liegende steuerbegründende Veräusserung abgestellt (StG 53 III).

Beispiel

⇒ Sachverhalt

A kauft 1950 ein Haus für Fr. 50'000.–. Er stirbt 1995 und hinterlässt als Erben Ehefrau B und die Nachkommen C und D. 2001 übernimmt C das Haus erbeilungshalber für Fr. 500'000.– und zahlt B und D aus. 2004 verkauft C das Haus an E für Fr. 600'000.–.

Lösung

Für den Beginn der Eigentumsdauer ist weder der Erbgang noch die Erbteilung massgebend, da diese Vorgänge Steueraufschubtatbestände darstellen. Massgebender Zeitpunkt für den Beginn der Eigentumsdauer ist deshalb 1950.

Die **Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen** stellt grundsätzlich einen Realisierungstatbestand dar (StG 18 II; Einkommenssteuer). Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können unter gewissen Bedingungen zum Anlagewert überführt werden (StG 18 III); der massgebende Überführungswert wird in diesen Fällen für die Grundstückgewinnsteuer als Erwerbspreis anerkannt (StG 48 III). Für die Berechnung des Erwerbszeitpunktes in Überführungsfällen ist damit zu unterscheiden, ob die Überführung einen Realisierungstatbestand oder einen Steueraufschubtatbestand darstellte:

- a) Wurde das Grundstück nach (geltendem) StG 18 III für die Kantonssteuer zum Anlagewert überführt, so wird die Überführung im Sinne von StG 53 III als Steueraufschub behandelt und auf den davor liegenden steuerbegründenden Erwerb abgestellt (tiefer Anlagewert, lange Eigentumsdauer).

2.3 Erhöhung des Steuerbetrages

War das Grundstück weniger als zwei Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, um den die Eigentumsdauer kürzer ist, um 2 Prozent erhöht (StG 53 II).

Für die Berechnung der Eigentumsdauer bewirken nur volle Monate unter 2 Jahren eine Erhöhung.

Der Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn der Veräusserer die Liegenschaft überbaut und Teilveräusserungen vornimmt.

3. DIE MITTLERE EIGENTUMSDAUER

Seit der auf den 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Teilrevision des Steuergesetzes ist für die Berechnung der Eigentumsdauer grundsätzlich nur noch der Zeitpunkt des Grundstückserwerbs massgebend.

Die Regel, dass die Berechnung einer mittleren Eigentumsdauer nicht mehr erforderlich ist, erleidet Ausnahmen:

- a) Bei teilentgeltlichen Rechtsgeschäften im Sinne von StG 43 i. V. mit VVzStG 22a ist gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung eine mittlere Eigentumsdauer unter Gewichtung der Anlagewerte zu errechnen (vgl. separate Praxisfestlegung zu VVzStG 22a).
- b) Wird ein Reinvestitionsobjekt ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, ist eine mittlere Eigentumsdauer unter Gewichtung der Teilgewinne zu berechnen (vgl. separate Praxisfestlegung zu StG 44 I a).

4. FALLBEISPIELE

4.1 Aufteilung der Eigentumsdauer bei Verkauf verschiedener Grundstücke zu einem Gesamtveräusserungspreis

Werden verschiedene, eigenständige Grundstücke zu einem Gesamtveräusserungspreis verkauft, ist es nicht zulässig, dem Gesamtveräusserungspreis einfach die verschiedenen Anlagewerte entgegenzustellen und eine mittlere Eigentumsdauer zu ermitteln.

Der Gesamtveräusserungspreis ist im Verhältnis zum Verkehrswert der verkauften Objekte im Verkaufszeitpunkt aufzuschlüsseln. Der Gewinn für die verschiedenen Verkäufe und die jeweilige Eigentumsdauer ist getrennt zu ermitteln. Ein allfälliger Verlust aus einem Verkauf ist an den Gewinn aus den anderen Verkäufen anzurechnen. Ebenso sind Zuschläge und Reduktionen getrennt zu ermitteln (StG 53). Die Besteuerung erfolgt zum Gesamtsatz der verschiedenen Gewinne (StG 52 II).

Beispiel

⇒ Sachverhalt

A erwirbt 1950 eine Parzelle X. mit 800 m² für Fr. 10'000.–. 1994 erwirbt er eine benachbarte Parzelle Y mit 400 m² für Fr. 200'000.–. 2004 verkauft er die beiden Parzellen zu einem Gesamtveräusserungspreis von Fr. 900'000.– (die beiden Parzellen befinden sich in der gleichen Bauzone und weisen somit den gleichen Wert pro m² auf).

Lösung

Parzelle X

Anteiliger Veräusserungserlös*	Fr.	600'000.–
Kaufpreis 1950	- Fr.	10'000.–
Geldentwertungszuschlag (172 %)	- Fr.	<u>17'200.–</u>
Gewinn	Fr.	572'800.–
Steuer (15 %**)	Fr.	85'920.–
Reduktion Eigentumsdauer (54 Jahre, 51 %)	- Fr.	<u>43'819.–</u>
Kantonssteuer	<u>Fr.</u>	<u>42'101.–</u>

* Fr. 900'000.–: 1'200 m² x 800 m²; ** satzbestimmender Gewinn: Fr. 672'800.– (Parzellen X und Y)

Parzelle Y

Anteiliger Veräusserungserlös*	Fr.	300'000.–
Kaufpreis 1994	- Fr.	200'000.–
Geldentwertungszuschlag (0 %)	- Fr.	<u>0.–</u>
Gewinn	Fr.	100'000.–
Steuer (15 %**)	Fr.	15'000.–
Reduktion Eigentumsdauer (10 Jahre, 0 %)	- Fr.	<u>0.–</u>
Kantonssteuer	<u>Fr.</u>	<u>15'000.–</u>

* Fr. 900'000.–: 1'200 m² x 400 m²; ** satzbestimmender Gewinn: Fr. 672'800.– (Parzellen X und Y)

4.2 Grundstück, dessen Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden

Wurden Anteile eines Grundstückes zu verschiedenen Zeitpunkten erworben und anschliessend in Form eines vereinigten Grundstückes verkauft, hat ebenfalls eine gesonderte Ermittlung des Gewinnes und der Eigentumsdauer zu erfolgen. Dies gilt nicht nur für den Verkauf von zu verschiedenen Zeitpunkten erworbenen Miteigentumsanteilen an einem Grundstück, sondern ebenso bei zu verschiedenen Zeitpunkten erworbenen und anschliessend vereinigten Bodenparzellen.

Beispiel

⇒ A kauft 1950 ein Haus für Fr. 20'000.–. Er stirbt 1960. Die Nachkommen B und C übernehmen die Liegenschaft zu je ½ Miteigentum (Erbteilung). 1970 werden Fr. 30'000.– investiert. 1980 verkauft B seinen Anteil für Fr. 200'000.– an C, wodurch letzterer im Grundbuch automatisch zum Alleineigentümer wird. 1995 investiert C noch einmal Fr. 40'000.–. 2004 verkauft C die Liegenschaft für Fr. 800'000.–.

Lösung (ohne Berücksichtigung Geldentwertung):

Berechnung Verkauf Quote 1950

Kaufpreis 1950	Fr. 10'000.–*
Investition 1970	Fr. 15'000.–*
Investition 1995	<u>Fr. 20'000.–**</u>
Total Anlagewert	Fr. 45'000.–
Anteiliger Erlös	Fr. 400'000.–***
Gewinn	Fr. 355'000.–
Steuer (15%****)	Fr. 53'250.–
Reduktion (54 J, 51%)	<u>Fr. 27'157.–</u>
Kantonssteuer	<u>Fr. 26'092.–</u>

Berechnung Verkauf Quote 1980

Kaufpreis 1980	Fr. 200'000.–
Investition 1995	<u>Fr. 20'000.–**</u>
Total Anlagewert	Fr. 220'000.–
Anteiliger Erlös	Fr. 400'000.–***
Gewinn	Fr. 180'000.–
Steuer (15%****)	Fr. 27'000.–
Reduktion (24 J, 21%)	<u>Fr. 5'670.–</u>
Kantonssteuer	<u>Fr. 21'330.–</u>

* Die andere Hälfte des Kaufpreises 1950 sowie der Investition 1970 konnte B beim Verkauf 1980 an C als Anlagekosten geltend machen. ** jeweils hälftige Anerkennung der Gesamtinvestition 1995 von Fr. 40'000.– für beide Teilveräusserungen. *** Fr. 800'000.– (Gesamtveräusserungspreis) : 2 = Fr. 400'000.–. **** satzbestimmender Gewinn: Fr. 535'000.–.